

Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V vom 13.07.2011) in Verbindung mit § 42 a KV M-V und dem „Zulassungsbescheid eines Experiments nach § 42 b KV M-V (Direktwahl einer Ortsteilvertretung für ein eingemeindetes Gebiet) vom 10. 12. 2018 in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 20. 02. 2019 folgende Satzung über die Wahlordnung der Wahl der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Ortsteilvertretungen der Ortsteile Glaisin, Kummer und Techentin im Stadtgebiet Ludwigslust.

Soweit diese Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) entsprechend.

§ 2 - Wahlgebiete/ Wahlbereiche

Die Gebiete der Ortsteile Glaisin, Kummer und Techentin sind jeweils ein Wahlgebiet. Die Wahlgebiete bilden nur einen Wahlbereich.

§ 3 - Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die

1. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen im jeweiligen Ortsteil nach dem Melderegister ihre Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten, und
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 - Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Ortsteil nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.

§ 5 - Wahltag

Die Wahl der Ortsteilvertretungen erfolgt zusammen mit der Wahl der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust.

§ 6 - Wahlbehörde/Wahlleitung

Wahlbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Ludwigslust, die Wahlleitung nimmt der Gemeindevahlleiter wahr. Der für die Wahl der Stadtvertretung berufene Wahlausschuss nimmt ebenfalls die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin wahr.

§ 7 - Wahlbekanntmachungen

Die Wahlleitung fordert die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile durch Öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 8 - Anzahl der zu wählenden Vertreter

Für den Ortsteil Glaisin sind 7 Ortsteilvertreter, für den Ortsteil Kummer sind 8 Ortsteilvertreter und für den Ortsteil Techentin 9 Ortsteilvertreter zu wählen.

§ 9 - Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können entsprechend § 15 LKWG M-V von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

§ 10 - Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen für den Ortsteil Glaisin höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für den Ortsteil Kummer höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber und für den Ortsteil Techentin höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

§ 11 - Anforderungen an Form, Inhalt und Abgabefrist der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vollständig entsprechend den Anforderungen des LKWG, bis zum 75. Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde schriftlich einzureichen.

§ 12 - Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge für die Ortsteilvertretung spätestens 24 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 - Wahl

Die Wahlhandlung wird zeitgleich mit der Kommunalwahl und in dem jeweils örtlich zuständigen Wahllokal vorgenommen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Für die Sitzverteilung gelten analog die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 - Zulassung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigslust entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 20 LKWG M-V und über die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 40 LKWG M-V.

§ 15 - Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Nachrückverfahren

Bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl und für das Nachrückverfahren gelten die Bestimmungen des LKWG M-V.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinhard Mach
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Veröffentlichung ist keine Bekanntmachung sondern dient lediglich der Vorabinformation.
Die offizielle Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Absatz 1 Hauptsatzung nach Beschlussfassung im Internet.